

Statuten des StFVB

Stand: 25.02.2024



1. Name und Sitz des Fachverbandes

Der Fachverband führt den Namen „**Steirischer Fachverband für Bogenschießen**“ (Kurzbezeichnung „**StFVB**“). Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

2. Zweck des Steirischen Fachverbandes für Bogenschießen

1. Der StFVB ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verband.
2. Pflege des Bogensports im Bundesland Steiermark
3. Wahrung der Interessen der Bogenschützen/innen des Landes Steiermark
4. Förderung des Leistungs- und Wettkampfschießens
5. Ideelle Unterstützung bei der Schaffung von Bogenschießanlagen und bei Vereinsgründungen

3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Erreichung des Verbandszweckes erfolgt durch **materielle** und **ideelle Mittel**:

Materielle Mittel

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen des Fachverbandes
3. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
4. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
5. Erträge aus Tätigkeiten der ideellen Mittel
6. Spenden, Subventionen, Sponsoring, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
7. Warenabgabe
8. Werbung jeglicher Art
9. Zinserträge
10. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
11. Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften
12. Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen

Ideelle Mittel

1. Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Bogensportorganisationen im In- und Ausland, insbesondere mit dem Österreichischen Bogensportverband und den anderen Bundesländerverbänden
2. Abhaltung von steirischen Landesmeisterschaften sowie die Führung des steirischen Landeskaders für Bogenschießen
3. Förderung der Teilnahme von steirischen Bogensportlern/innen an auswärtigen Bogensportveranstaltungen
4. Förderung und Pflege der sportlichen Gemeinschaft
5. Nachwuchsförderung
6. Abhalten von Versammlungen, Besprechungen, Tagungen, Vorträgen
7. Durchführung und Unterstützung von Fortbildungen und Trainingsveranstaltungen und Trainingslagern
8. die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- und elektronischer Medien
9. Schaffung von Bogenschießanlagen
10. Pflege und Förderung des Bogenschießsportes auf allen Gebieten des Meisterschafts-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersklassen
11. Teilnahme an bzw. Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren jeglicher Art
12. Verpachtung und Vermietung von Betrieben sowie von Räumlichkeiten und Grundstücken, Verleih von Zelten, Musikanlagen und anderen Gegenständen
13. Errichtung und Erhaltung von Freizeitanlagen und Einrichtungen bzw. Schaffung, Betrieb und Pflege von weiteren Sportbetrieben, Sportanlagen und Geräten
14. Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung
15. durch Veranstaltungen von Sportwettkämpfen, Festen und geselligen Zusammenkünften, zu welchen erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung eingeholt wird
16. durch Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz, zwecks gegenseitiger Betreuung ihrer Mitglieder
17. Veranstaltungen verschiedenster Art
18. Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
19. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
20. Publikationen
21. Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes zum Beispiel in Form von einer Kantine bzw. eines Buffetbetriebes
22. Durchführung von Werbung, wie z.B. Bandenwerbung und sonstige Werbung
23. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

4. Mitglieder des StFVB

Die Mitglieder des StFVB gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Als **ordentliche Mitglieder** können Vereine und Sektionen anderer Sportvereine aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Steiermark haben und deren Generalzweck der Bogensport ist.
2. **Außerordentliche Mitglieder** sind physische und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern und deren Mitgliedschaft mit der Gemeinnützigkeit des Verbandes vereinbar ist.
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den StFVB oder den Bogensport besondere Verdienste erworben haben.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen:

1. Die Vereine bzw. Sektionen müssen ihren Vereinssitz in der Steiermark haben, von der Vereinsbehörde zugelassen sein, sowie ehestmöglich, nach Bestätigung des StFVB die Mitgliedschaft beim österreichischen Bogensportverband (ÖBSV) beantragen.
2. Ordentliche Mitglieder müssen, um in den StFVB aufgenommen zu werden, bei der Vereinsbehörde ordnungsgemäß angemeldet sein. Weiters muss der Verein bzw. die Sektion ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den StFVB stellen. Diesem Ansuchen sind der Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde sowie die Vereinsstatuten beizulegen.
3. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, der Beschluss über die Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, der in § 4 genannten Mitglieder beim StFVB wird beendet durch:

1. Auflösung des StFVB
2. Auflösung des dem StFVB angehörenden Vereines bzw. der Sektion
3. Austritt in schriftlicher Form (Brief, E-Mail) aus dem StFVB
4. Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand oder die Generalversammlung im Falle von Zuwiderhandeln von Mitgliedern gegen Zweck und Ziele des Verbandes, Schädigung des Ansehens, oder der Interessen des StFVB, oder grobe Verletzung der Mitgliedspflichten sowie einen Zahlungsrückstand von einem Jahr
5. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Beendigung der Mitgliedschaft beim ÖBSV

7. Rechte der Mitglieder

1. Personen, die dem StFVB von den Mitgliedsvereinen bzw. -Sektionen mittels Mitgliederliste namentlich genannt wurden und für die die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlt wurde, bzw. jene Personen oder Personengruppen die davon ausdrücklich befreit wurden, haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen, im Rahmen der festgelegten Regeln (Wettkampfordnung des ÖBSV, Organisationsrichtlinien des StFVB).
2. Alle Vereine bzw. Sektionen haben das Recht, zwei Delegierte zur Generalversammlung zu entsenden, diese besitzen das aktive Wahlrecht. Nur namentlich dem StFVB gemeldete Personen der Mitgliedsvereine können Delegierte sein.
3. Das passive Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder eines Vereines bzw. einer Sektion, welche beim StFVB namentlich angemeldet sind.

8. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereine und Sektionen haben die Pflicht, nach besten Kräften die Interessen und das Ansehen des Bogensports im Land Steiermark zu wahren.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet den StFVB zu fördern und sich an die Statuten des StFVB, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
3. Die Mitglieder sind zur Meldung aller ihrer Vereinsmitglieder verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Andernfalls ruhen die Rechte nach § 7, in weiterer Folge kommt § 6.4. zur Anwendung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Organisationrichtlinien des StFVB zu befolgen.

9. Organe des Fachverbandes

1. die Generalversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 11)
3. die Rechnungsprüfer (§ 13)
4. das Schiedsgericht (§ 14)

10. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus maximal zwei Delegierten jedes Mitgliedsvereines bzw. -sektion und den Mitgliedern des Vorstandes. Alle Mitglieder der Generalversammlung sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Vereinsdelegierten müssen ihrerseits Mitglied beim StFVB sein.
3. Bis Ende Februar jeden Jahres hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ist jedem Mitgliedsverein bzw. -sektion zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu übermitteln.
4. Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen nach Bedarf einberufen. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
6. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet 10 Minuten später am selben Ort eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als maximal 2 Stimmrechte ausüben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Auf Antrag kann die Wahl offen und gemeinsam erfolgen.
9. Die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung, ausgenommen Statutenänderungen und Beschlüsse zu § 15, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.
11. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
12. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle weiteren Angaben zu ersehen sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen ermöglichen.
13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in des StFVB. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen
5. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
6. die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
7. die Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bogensports und sonstige Punkte der Tagesordnung
8. die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie die Beendigung von deren Mitgliedschaft

9. die Beendigung von Mitgliedschaften nach § 6.4.)
10. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des StFVB nach § 15

11. Der Vorstand

Im Vorstand gibt es folgende Aufgabenbereiche:

1. PräsidentIn
2. VizepräsidentIn
3. KassierIn
4. SchriftführerIn
5. AusbildungsreferentIn
6. NachwuchsreferentIn
7. BreitensportreferentIn

Die Aufgabenbereiche PräsidentIn, KassierIn und VizepräsidentIn müssen von drei unterschiedlichen Personen besetzt sein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei aber maximal sieben Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden getrennt, in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Auf Antrag kann die Wahl offen und gemeinsam erfolgen (Listenwahl).

Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in schriftlich oder mündlich einberufen. Über schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat die Einberufung des Vorstandes binnen vier Wochen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder ist geheim abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst wirksam wenn ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Fehlt ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres bei 2 Vorstandssitzungen unentschuldigt, wird es automatisch aus dem Vorstand ausgeschieden.

Wird der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einen Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung auf die statutenkonforme Mitgliederanzahl des Vorstandes der Generalversammlung. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und hat für die Planung und Abwicklung der Verbandsaktivitäten zu sorgen. Insbesondere sind dies:

1. die Durchführung der Finanzgebarung und die Erstellung eines jährlichen Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
3. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
4. Aufnahme von Bogensportvereinen bzw. -sektionen sowie Streichung von Mitgliedschaften derselben
5. Entscheidungen über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
6. Erlassung einer Geschäftsordnung bzw. von Organisationsrichtlinien
7. Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung von Aufgaben und Projekten sowie erforderlichenfalls die Einbindung externer Personen in diese Ausschüsse
8. Durchführung von Landesmeisterschaften
9. Abhalten von Vorstandssitzungen
10. Bestellung, sowie Entlassung der LandestrainerInnen
11. Bestellung des Beirats falls erforderlich

12. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/Die **Präsident/in** vertritt den StFVB in allen Belangen nach außen und führt jeweils den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Der/Die Präsident/in führt alle Verbandsgeschäfte und ist in Schriftsachen allein, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Kassier/in vertretungsbefugt. Für laufende Angelegenheiten kann dem/der Präsidenten/in, neben dem/der Kassier/in, durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss, die alleinige Zeichnungsberechtigung bis zur nächsten Generalversammlung zuerkannt werden.

Der/Die **Vizepräsident/in** unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Geschäftsführung und übernimmt die Aufgaben des/der Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung.

Der/Die **Schriftführer/in** unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er/Sie verfasst die vom StFVB ausgehenden Schriften und Dokumente und verwaltet das Archiv.

Dem/Der **Kassier/in** obliegt die gesamte Geldgebarung des Fachverbandes in Abhängigkeit von den entsprechenden Beschlüssen der Verbandsgremien. Der/Die Kassier/in ist verantwortlich für die Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, er/sie ist der Generalversammlung gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Dem/Der **AusbildungsreferentIn** obliegt die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (z.B. ÜbungsleiterInnen Modul 1) und die Koordination von Trainings der Landeskader. Des Weiteren ist er/sie verantwortlich, dass in den Vereinen des StFVB die vom ÖBSV empfohlenen Ausbildungen flächendeckend abgehalten werden.

Dem/Der **NachwuchsreferentIn** obliegt die Aufgabe der Koordination der Vereine des StFVB im Bereich der Jugendarbeit und im Bereich der Koordination und Organisation von speziell für Jugendliche abgehaltene Veranstaltungen des StFVB oder von Vereinen des StFVB.

Der/Die **BreitensportreferentIn** ist verantwortlich für alle Veranstaltungen (etwa Bogensporttage, Breitensportturniere usw.) die nicht dem Leistungssport zugeordnet werden können und vom StFVB oder Vereinen des StFVB durchgeführt werden. Insbesondere empfiehlt der/die BreitensportreferentIn Maßnahmen bezüglich der Sicherheit bei Breitensportturnieren und Breitensportveranstaltungen.

13. Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen können bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt werden.

14. Der/Die Landestrainer/in

Der/Die LandestrainerInnen sind für die Führung und die Organisation der Landeskader in Zusammenarbeit mit dem/der Ausbildungsreferentin verantwortlich. Sie veranstalten die Trainings der Landeskader, sind bei ÖStM/ÖM, soweit ihnen möglich, anwesend und Organisieren bei ÖStM/ÖM die Aufstellung der Mannschaften des StFVB.

15. Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten die aus dem Verbandsbetrieb entstehen, und die nicht im Rahmen der anderen Verbandsorgane gelöst werden können, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Delegierten zusammen. Jeder Streitteil wählt einen/eine Schiedsrichter/in, die beiden Schiedsrichter/innen bestimmen einen/eine Dritten/Dritte, an der Sache persönlich unbeteiligten/te, der als Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes fungiert. Sollte bezüglich der Person des/der Obmannes/Obfrau keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

16. Auflösung des StFVB

Die freiwillige Auflösung des StFVB kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Im Falle einer freiwilligen Auflösungen, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes hat dieselbe Generalversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, dass einer gemeinnützigen Vereinigung oder einer Organisation mit ähnlichen Zwecken, im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zufallen muss.

Im Falle einer behördlichen Auflösung hat das vorhandene Vermögen dem Lande Steiermark zuzufallen, das es bis zur Neugründung des StFVB treuhändig zu verwalten hat.

17. Anti-Doping

Für den StFVB, (Mitglieder und FunktionärInnen) gelten die Anti-Dopingregelungen nationaler und internationaler Verbände, soweit diese zur Anwendung kommen, als auch alle aktuell gültigen Antidopinggesetze der Republik Österreich.

